

# **Satzung**

(Stand: November 2019)

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Deutschen Journalistenschule e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Erfüllungs- und Gerichtsstand ist ebenfalls München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, als Förderverein die Aufgaben der Deutschen Journalistenschule ideell und materiell zu fördern sowie die Studierenden der Deutschen Journalistenschule im Rahmen der Studentenhilfe zu unterstützen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und insbesondere nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden. Auch dürfen keine sonstigen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Schüler oder Schülerinnen der Deutschen Journalistenschule können die Mitgliedschaft erst mit Abschluss ihrer Ausbildung an der Schule beantragen, Studenten oder Studentinnen des Diplomstudienganges Journalistik nach Beendigung ihres Studiums.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des

Ablehnungsbescheides schriftlich beim Vorstand Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
  - b) durch freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von *einem Monat* zum Jahresende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der vor der Beschlussfassung dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat seit Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist unverzüglich nach dem Beitritt sowie in den folgenden Jahren bis zum 31. März zu entrichten und wird regelmäßig durch Abbuchung eingezogen. Die Abbuchungsgenehmigung ist mit der Beitrittserklärung zu erteilen.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

#### **§ 6**

##### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, das zum Zeitpunkt der Versammlung seit mindestens sechs Monaten Mitglied ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl des Vorstands;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

- c) Entlastung des Vorstands;
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans;
  - e) Änderung der Beitragsordnung bzw. des Mitgliedsbeitrags;
  - f) Satzungsänderungen;
  - g) sonstige Anträge;
  - h) Entscheidung über die Berufung wegen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
  - i) Auflösung des Vereins.
- (3) Soweit diese Satzung ausdrücklich die Zuständigkeit des Vorstands vorsieht, kann die Mitgliederversammlung etwas anderes nur mit Zweidrittel Mehrheit bestimmen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung (Einberufung/Wahlen/Beschlussfassung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher (Absendung durch den Vorstand) in Textform (Brief/Fax/eMail) mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand kann aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn dies von mindesten 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder einstimmig durch den Beirat schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Für die Einberufungsfrist gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Ihren Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei anwesenden Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgerecht eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als Nichtanwesenheit.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Einfache Anträge benötigen eine einfache Mehrheit und müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Satzungsändernde Anträge von einem Einzelmitglied müssen von 20 weiteren Mitgliedern unterschrieben sein und dem Vorstand acht Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Einladung auf die Tagesordnung gesetzt wurden. Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder, solche auf Vereinsauflösung einer Dreiviertelmehrheit.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen: dem/der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin. Weiteres

Vorstandsmitglied sind kraft Amtes der/die jeweilige Vorsitzende des Beirates und der jeweilige Schulleiter/die jeweilige Schulleiterin der Deutschen Journalistenschule.

- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin oder dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin gerichtlich und außergerichtlich vertreten; diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

## **§ 9**

### **Wahl und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die/der Vorsitzende wird in einem Einzelwahlgang gewählt. Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann offen im Block abgestimmt werden, wenn es nicht mehr Kandidaten als Vorstandsposten gibt und kein Widerspruch erfolgt. Der gewählte Vorstand legt die Funktionen in seiner konstituierenden Sitzung fest.
- (2) Das Mandat gilt bis zur Neuwahl durch die Mitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Mitglied nachwählen. Das nachgewählte Vorstandsmitglied muss von der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder in Textform (Brief/Fax/eMail) oder telefonisch eingeladen wurden und mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Stellvertreters/der die Sitzung leitenden Stellvertreterin. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem schriftlichen Verfahren zustimmen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen;
  - b) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie deren Beschlüsse auszuführen;
  - c) für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und die Buchführung zu überwachen;
  - d) am Ende jedes Geschäftsjahres für die Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstellen;
  - e) über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

## **§ 10**

### **Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindesten fünf Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren vom Vorstand ernannt werden.  
Der erste Beirat (Gründungsbeirat) wird von den fünf gewählten Mitgliedern des Vorstands für ein Jahr ernannt.

- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
- (4) An den Sitzungen des Beirates können sämtliche Vorstandsmitglieder teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht. Im übrigen gelten für die Abstimmungen des Beirates die Vorschriften des § 9 entsprechend.
- (5) Der Beirat kann sich eine Satzung geben; sie darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5 genannten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter zu Liquidatoren gemäß §§ 47 ff. BGB ernannt.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt an den „Hilfsverein der Deutschen Presse e. V.“, (Stuttgart), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Förderkreis der Deutschen Journalistenschule e.V.

---

## Beitragsordnung

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

- a) für juristische Personen, Handelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, Vereine etc. mindestens 100 Euro;
- b) für natürliche Personen mindestens 60 Euro;
- c) für Absolventen der Deutschen Journalistenschule im Jahr der Beendigung der Ausbildung und im nächstfolgenden Kalenderjahr 10 Euro.

Stand: November 2012